

Ergänzende Bedingungen Vertrieb ab 01. Januar 2015

Die geltenden veröffentlichten Ergänzenden Bedingungen der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden GmbH (nachstehend STADTWERKE NORDEN genannt) für die Belieferung mit Erdgas bzw. Elektrizität zur StromGVV bzw. GasGVV werden mit Wirkung ab 01.01.2015 durch die nachstehenden Ergänzenden Bedingungen der STADTWERKE NORDEN für die Belieferung mit Elektrizität bzw. Erdgas ersetzt.

Ergänzende Bedingungen für die Belieferung mit Elektrizität bzw. Erdgas

1. Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgeräten; Mitteilungspflichten (vgl. § 7 StromGVV/GasGVV)

Erweiterungen oder Änderungen von Kundenanlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Gas- bzw. Verbrauchsgeräte sind den STADTWERKEN NORDEN in Textform mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern. Entstehen den STADTWERKEN NORDEN durch die vom Kunden verursachte Erweiterung oder Änderung der Kundenanlage bzw. die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgeräte Mehrkosten, sind diese vom Kunden zu tragen.

2. Messeinrichtungen (vgl. § 8 StromGVV/GasGVV)

Sollen Messeinrichtungen auf Wunsch des Kunden nachgeprüft werden, sind von ihm die von einer Eichbehörde oder einer staatlich anerkannten Prüfstelle im Sinne des § 2 Abs. 4 des Eichgesetzes sowie die vom Messstellen- oder Netzbetreiber hierfür verlangten Kosten zu tragen, falls die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden.

Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei den STADTWERKEN NORDEN sondern beim Messstellenbetreiber, so sind die STADTWERKE NORDEN zeitgleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen.

3. Abrechnung, Abschlagszahlungen (vgl. §§ 12,13 StromG-VV/GasGVV)

Der Elektrizitäts- bzw. Erdgasverbrauch des Kunden wird in der Regel einmal jährlich festgestellt und abgerechnet. Die STADTWERKE NORDEN sind berechtigt, in kürzeren Zeitabständen Rechnung zu legen. Der Kunde leistet monatlich gleichbleibende, von den STADTWERKEN NORDEN nach Maßgabe der StromGVV bzw. GasGVV festzulegende Abschlagszahlungen auf den Elektrizitäts- bzw. Erdgasverbrauch jeweils zum ersten eines jeden Monats. Die STADTWERKE NORDEN sind berechtigt, einen anderen Zeitpunkt und Zeitraum für die Abschlagszahlung festzulegen.

4. Zahlungen (vgl. § 16 StromGVV/GasGVV)

Die Zahlung fälliger Rechnungsbeträge oder Abschlagszahlungen für Elektrizität- bzw. Erdgaslieferungen sowie Rechnungsbeträge für sonstige Lieferungen und Leistungen können per Lastschriftverfahren, Überweisung oder Bareinzahlung erfolgen.

5. Zahlungsverzug (vgl. § 17 StromGVV/GasGVV)

Für jede Mahnung fälliger Rechnungsbeträge oder Abschlagszahlungen für Erdgas- bzw. Elektrizitätslieferungen sowie Rechnungsbeträge für sonstige Lieferungen und Leistungen werden berechnet:

- | | |
|--|---------|
| a) für die schriftliche Mahnung | 5,00€ |
| b) Anfahrtskosten für erfolglosen Sperrversuch eines Beauftragten von den STADTWERKEN NORDEN | 25,00 € |

6. Kosten für Unterbrechung und Wiederaufnahme der Versorgung (vgl. § 19 StromGVV/GasGVV)

Für die Unterbrechung und Wiederaufnahme der Elektrizitäts- oder Erdgasversorgung sind vom Kunden die vom Messstellen- oder Netzbetreiber hierfür verlangten Kosten zu tragen.

7. Haftung (§ 2 GasGVV bzw. Strom GVV)

Im Falle einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Energieversorgung und hieraus resultierender Schäden kann der Kunde mögliche Ansprüche gegen den jeweiligen Netzbetreiber geltend machen.

8. Gültigkeit

Diese Ergänzenden Bedingungen der STADTWERKE NORDEN für die Belieferung mit Elektrizität bzw. Erdgas treten mit Wirkung zum 01. Januar 2015 in Kraft.